

Kennzeichnung von Messgeräten¹

Das Inverkehrbringen eines Messgerätes im Sinne des Gesetzes ist nur zulässig, sofern die Konformität des Messgerätes mit den wesentlichen Anforderungen durch ein Konformitätsbewertungsverfahren bestätigt wurde. Die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung sind vor dem Inverkehrbringen auf dem Produkt eindeutig und unauslöschlich anzubringen.

Die (erste) Eichfrist beginnt mit dem Inverkehrbringen des Messgerätes, das in der Regel durch die Übertragung des Eigentums erfolgt. Es wird vermutet, dass das Messgerät in dem Jahr in Verkehr gebracht wurde, in dem die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung aufgebracht wurden.

Ein Messgerät, das im Jahr 2018 die Konformitätskennzeichnung erhält (= CE + Metrologiekennzeichnung, z.B. CE M18), kann demnach im Jahr 2019 in Verkehr gebracht worden sein, was Auswirkungen auf die Eichfrist hat. In diesem Fall beginnt die Eichfrist im Jahr 2019 und nicht im Jahr 2018. Ein Inverkehrbringen wäre auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich (z.B. im Jahre 2020 oder folgende Jahre).

Eine Doppelkennzeichnung, bei der zwei unterschiedliche, jeweils sichtbare Konformitätskennzeichnungen mit unterschiedlichen Jahreszahlen in der Metrologiekennzeichnung verwendet werden, ist nicht zulässig. Auch die Überklebung der ersten Konformitätskennzeichnung (nicht mehr sichtbar) mit einer neuen Konformitätskennzeichnung (hier z.B. CE M 19), auch wenn diese beim Entfernen zerstört wird, ist ebenfalls nicht zulässig.

Der Zeitpunkt des Inverkehrbringens kann jedoch durch eine gesonderte Kennzeichnung auf dem Messgerät kenntlich gemacht werden. Dazu muss durch einen entsprechenden Nachweis (z. B. Lieferschein oder Rechnung) der Zeitpunkt des Inverkehrbringens dokumentiert werden, da ansonsten die Vermutungswirkung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 MessEV² gilt.

¹ Im Sinne der europäischen Richtlinien unterliegen: 2014/32/EU – MID (ersetzt seit 20.04.2016 die Richtlinie 2004/22/EG) und 2014/31/EU – NAWID (ersetzt seit 20.04.2016 die Richtlinie 2009/23/EG).

² Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist.

Rechtliche Anforderungen an die Konformitätskennzeichnung

- Gemäß § 9 MessEV (Konformitätsbewertungsverfahren) ist die Konformität eines Messgeräts mit den wesentlichen Anforderungen an das Messgerät durch ein Konformitätsbewertungsverfahren zu bestätigen.
- Gemäß § 14 MessEV (Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen) müssen Messgeräte mit
 - der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008³, nachfolgend
 - mit der Metrologie-Kennzeichnung, bestehend aus dem Großbuchstaben „M“ und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, eingerahmt durch ein Rechteck, und nachfolgend
 - mit der Kennummer der Konformitätsbewertungsstelle, die die in der Fertigungsphase beteiligt war, gekennzeichnet werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden.
- Gemäß § 13 MessEV (Gemeinsame Vorschriften für Kennzeichnungen und Aufschriften von Messgeräten und sonstigen Messgeräten) müssen Kennzeichnungen und Aufschriften gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Messgerät oder dem sonstigen Messgerät angebracht sein; sie müssen klar, unauslöschlich, eindeutig und nicht übertragbar sein.
- Gemäß Artikel 30 Abs. 5 der Verordnung 765/2008, ist das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann, untersagt. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten angebracht werden, sofern sie Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.
- Gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Beschlusses 768/2008⁴, ist die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen des Produkts anzubringen.
- Im Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“) wird ausgeführt, dass ein Produkt in Verkehr gebracht ist, wenn es erstmalig auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird. Stellt ein Hersteller oder Einführer ein Produkt einem Händler oder Endbenutzer erstmalig bereit, wird dies rechtlich als „Inverkehrbringen“ bezeichnet.

³ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates

⁴ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates.

Das Inverkehrbringen eines Produkts setzt ein Angebot oder eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen in Bezug auf die Übertragung des Eigentums, des Besitzes oder sonstiger Rechte hinsichtlich des betreffenden Produkts nach dessen Herstellung voraus. Siehe auch die Begriffsbestimmungen in § 2 Nr. 7 MessEG⁵ (Inverkehrbringen) und § 2 Nr. 1 MessEG (Bereitstellung auf dem Markt).

Beginn der Eichfrist

- Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 MessEG beginnt die Eichfrist für Messgeräte, die nach den für das Inverkehrbringen von Messgeräten und ihre Bereitstellung auf dem Markt geltenden Vorschriften (Abschnitt 2 des MessEG) in Verkehr gebracht wurden, mit dem Inverkehrbringen der Messgeräte, d.h. für die erste Eichfrist ist der Zeitpunkt des Inverkehrbringens maßgeblich und nicht die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl auf der zusätzlichen Metrologie-Kennzeichnung.
- Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 MessEV wird vermutet, dass das Messgerät in dem Jahr in Verkehr gebracht wurde, in dem es nach § 14 gekennzeichnet wurde.

Vorzeitiges Ende der Eichfrist

Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 4 MessEG endet die Eichfrist vorzeitig, wenn die in einer Rechtsverordnung nach § 30 Nummer 4 oder § 41 Nummer 6 vorgeschriebenen Kennzeichen (hier: § 14 MessEV) unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt sind.

Kontakt und weitere Informationen:

Geschäftsbereich Eichtechnik
E-Mail: eichtechnik@lbme.nrw.de
Tel.: 0221/59778-0

⁵ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist.